

RentenBeratungScheuer
Rentenberater Martin Scheuer
Rietstraße 25
78050 VS-Villingen
Tel. 07721/2060690
Fax 07721/2060691
info@rentenberatung-scheuer.de
www.rentenberatung-scheuer.de

Beratung, Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wg. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Witwenrente, Rentenhöhe/-berechnung, Arbeitsunfall, Renten-Rückforderung, Krankengeld, Statusfeststellung, Rentenbeiträge von Selbständigen, Reha, Berufsunfähigkeit, Schwerbehindertenausweis usw.

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter Mai 2018 (2 Seiten)

1. Neue Meldepflicht - Veränderung für selbstständige Handwerker ab April 2018
2. Musikschullehrer: Beachtung eines Lehrplanwerks führt nicht zur Sozialversicherungspflicht
3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer zur Rente

1. Neue Meldepflicht - Veränderung für selbstständige Handwerker ab April 2018

Die Deutsche Rentenversicherung teilt mit:

„Ab dem 01. April 2018 gilt für Handwerker, die ihren Meistertitel erst nachträglich erworben haben, eine neue Meldepflicht.

Wer einen Befähigungsnachweis für das Führen eines eigenen Unternehmens trägt, ist verpflichtet, diesen bei der Rentenversicherung anzugeben. Im Falle eines vorhandenen Titels bei einer Eintragung in die Handwerksrolle, melden die Kammern den Titel der Rentenversicherung automatisch. Wird der Befähigungsnachweis erst später erbracht, muss der Titel vom Versicherten selbstständig dem zuständigen Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Inhaber eines Handwerksbetriebs, die ihren Befähigungsnachweis für das Führen eines eigenen Unternehmens – den Meistertitel – erst später erlangen und bis dahin einen Betriebsleiter mit dieser Befähigung beschäftigen, sind dann auch pflichtversichert. Betriebsinhaber müssen derartige Betriebsänderungen sowie ihren nachträglichen Erwerb eines Befähigungsnachweises selbst dem zuständigen Rentenversicherungsträger melden, denn die Handwerksverordnung sieht keine Verpflichtung, den nachträglichen Erwerb des Meistertitels in die Handwerksrolle einzutragen.

Bei der Pflichtversicherung gibt es für Handwerker drei Möglichkeiten der Beitragszahlung:

1. Halber Regelbeitrag für Einsteiger

Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre nach dem Jahr der Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit können Sie sich für den so genannten halben Regelbeitrag entscheiden. Er beträgt 2018 in den alten Bundesländern monatlich 283,19 Euro und 250,64 Euro in den neuen Bundesländern.

2. Regelbeitrag

Sie können ohne Rücksicht auf Ihr Arbeitseinkommen den vollen Regelbeitrag zahlen. Er beträgt im Jahr 2018 monatlich 566,37 Euro in den alten und 501,27 Euro in den neuen Bundesländern.

3. Einkommensgerechter Beitrag

Sie können auch niedrigere oder höhere Beiträge als den Regelbeitrag zahlen, wenn Sie ein abweichendes Arbeitseinkommen anhand des letzten Einkommensteuerbescheides nachweisen.“

2. Musikschullehrer: Beachtung eines Lehrplanwerks führt nicht zur Sozialversicherungspflicht

Das Bundessozialgericht teilt mit:

„Musiklehrer, die mit kommunalen Musikschulen Vereinbarungen über Unterrichtsleistungen in freier Mitarbeit abschließen, werden nicht deshalb zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Musikschule, weil sie das Lehrplanwerk des Verbands deutscher Musikschulen (VdM) zu beachten haben. Das Bundessozialgericht hat einer Stadt als Trägerin einer Musikschule recht gegeben und anderslautende Entscheidungen der Vorinstanzen sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben. Dies hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 14. März 2018 entschieden (*B 12 R 3/17 R*).

Neben einer weiteren Tätigkeit als Musiklehrer war der Beigeladene für die von der klagenden Stadt betriebene kommunale Musikschule auf der Basis von wiederholten Honorarverträgen im Umfang von acht bis zwölf Stunden pro Woche tätig. Geregelt war unter anderem, dass er beim Unterricht das Lehrplanwerk des VdM zu beachten habe. Anders als die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Vorinstanzen hat das Bundessozialgericht dieser Pflicht keine Bedeutung beigemessen, die zur Annahme von Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung gezwungen hätte. Entscheidend sei in erster Linie, dass die Beteiligten ein freies Dienstverhältnis vereinbart und gelebt hätten. Dem Lehrplanwerk konnten allenfalls Rahmenvorgaben entnommen werden. Auch weitere Aspekte, zum Beispiel die Pflicht, die Räumlichkeiten der Musikschule zu nutzen, führten bei einer Gesamtwürdigung nicht dazu, dass entgegen den Vereinbarungen der Beteiligten Sozialversicherungspflicht aufgrund Beschäftigung hätte angenommen werden müssen.“

2. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer: „Aktuelles zur Rente“

Rentenberater Martin Scheuer aus Villingen-Schwenningen nimmt in seinem Vortrag in der Albert-Schweitzer & Baar Klinik Königsfeld verständlich und neutral zu den aktuellen Entwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Stellung.

Neben einem grundsätzlichen Überblick zur Altersrente und Rente wegen Erwerbsminderung werden insbesondere auch folgende Fragen betrachtet:

Welche Änderungen gibt es bei der gesetzlichen Rente? Wie können Rentenabschläge verhindert werden? Unter welchen Voraussetzungen wird die abschlagsfreie Altersrente mit 63 Jahren gewährt? Wie kann die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren erfüllt werden?

Der Vortrag „Aktuelles zur Rente“ findet am Dienstag, dem 08.05.2018 in Königsfeld, Albert-Schweitzer & Baar Klinik (Vortragsraum) statt. Beginn ist um 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater